

kommt, dann lagen die näheren Umstände höchst wahrscheinlich so, daß damit ein ganz genau bestimmtes Brautpaar bezeichnet wurde (eben jenes einzige, von dem der Pfarrer wußte, daß es nächstens zur Trauung komme), das also mit keinem andern verwechselt werden konnte. Unter dieser Voraussetzung war dann die Delegation, allerdings nur in Bezug auf die Ehe, genau und bestimmt. Auch die Worte des Pfarrers bezüglich der Brautpaare, die im Verkündbuch stehen, haben wohl nach allen näheren Umständen den Sinn, der Pfarrer delegiere die Patres für die Ehen, die im Verkündbuch stehen. Eine solche Delegation ist auch (nur bezüglich der Ehen!) genau und bestimmt. Wenn aber der Pfarrer sagt, er gebe Delegation für alle Paare, die bis zu seiner Rückkehr zur Trauung kommen, so ist eine solche Delegation auch schon mit Rücksicht auf die Ehen allgemein und unbestimmt und damit ungültig.

Im vorliegenden Falle haben sich also Fehler eingeschlichen sowohl bei genauer Bezeichnung der Ehen als auch bei genauer Bestimmung der Delegierten. Diese Mängel sind derartig, daß *manche Ehen sicher ungültig*, andere aber höchstens nur recht *zweifelhaft gültig geschlossen* worden wären. Da man aber, wenn es sich um die Gültigkeit eines Sakramentes handelt, das Sicherere wählen muß, durften die Patres den Ehen nicht assistieren. Zunächst hätten sie daher versuchen können, mit dem Pfarrer auf seiner Ferienreise in Verbindung zu treten und von ihm eine genau bestimmte Delegation zu erhalten. Es hätte schon genügt, wenn die Delegation auch nur auf telegraphischem oder telephonischem Wege übersandt worden wäre. War der Pfarrer aber nicht zu erreichen, dann hätten sie sich am besten an das Ordinariat gewandt, um vom Bischof oder Generalvikar die nötige Delegation zu erhalten.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

III. (Eine gültige Ehe?) Günter stammt aus einer Mischehe. Da dieselbe mit dem Versprechen katholischer Kindererziehung geschlossen worden war, wurde er auch bald nach der Geburt mit Zustimmung der Eltern katholisch getauft. Er war jedoch noch keine drei Jahre alt, als er die katholische Mutter durch den Tod verlor. Von dem protestantischen Vater erhielt er eine ganz protestantische Erziehung und galt auch allgemein als Protestant. Als er dann in das heiratsfähige Alter gekommen war, heiratete er kürzlich vor dem Standesamte ein Mädchen, das sich zwar als Protestantin betrachtete, aber nicht getauft war. Bald aber gab es in der Ehe Zwistigkeiten, und die beiden ließen sich bürgerlich scheiden. Jetzt will Günter ein streng katholisches Mädchen heiraten und zur katholischen Kirche zurückkehren. Als Günter sich aber zum Konvertitenunterricht

anmeldete, erinnerte sich der Seelsorger an die Entscheidung der Interpretationskommission vom 29. Juli 1929. Auf Grund dieser Entscheidung kommt nun der Seelsorger zu der Überzeugung, daß die erste Ehe des Günter sicher gültig war, daß er demnach bei Lebzeiten seiner ersten Frau keine neue Ehe eingehen könne. Deshalb fragt er an, ob denn gar keine Aussicht bestehe, dem Günter zu helfen.

In der erwähnten Entscheidung der Interpretationskommission wird gesagt, daß auch jene, die aus einer Mischehe stammen, aber von Kindheit an in der Häresie oder im Unglauben u. s. w. heranwachsen, zu den „ab acatholicis nati“ zu rechnen seien, von denen can. 1099, § 2 handelt.¹⁾ Solche Personen sind also *an die Form nicht gebunden*, wenn sie mit Akatholiken²⁾ die Ehe eingehen. Demnach konnte also Günter, wie der Kaplan ganz richtig urteilt, auch vor dem Standesamt eine gültige Ehe schließen. Trotzdem ist aber die Folgerung des Kaplans, also sei auch die erste Ehe des Günter gültig, nicht ohneweiters richtig. Günter war ja getauft, seine erste Frau aber nicht. Könnte da vielleicht nicht noch ein anderes Hindernis vorliegen? Das Hindernis der *Religionsverschiedenheit*? Über dasselbe sagt can. 1070, § 1: „Ungültig ist die Ehe, die geschlossen wurde von einer ungetauften Person mit jemandem, der in der katholischen Kirche getauft ist oder sich zu ihr aus der Häresie oder dem Schisma bekehrte.“ Demnach sind also die Protestanten an das Hindernis der Religionsverschiedenheit nicht gebunden. Wenn also ein Protestant eine ungetaufte Person heiratet, ist dann die Ehe gültig. So weit bestehen keine Schwierigkeiten. Wie aber steht es mit Personen, die von Akatholiken abstammen, und zwar katholisch getauft wurden, aber von Kindheit an im Protestantismus u. s. w. erzogen wurden? Can. 1070 sagt von diesen Personen nichts. Es liegt aber der Gedanke nahe, die Bestimmungen des can. 1099, § 2 über die Verpflichtung der Form auch auf can. 1070 anzuwenden unter Berufung auf can. 20: „Wenn für einen bestimmten Fall ein . . . Gesetz fehlt, so soll man als Norm Gesetze nehmen, die für ähnliche Fälle erlassen sind.“ In der Tat haben auch manche Autoren die Ansicht vertreten, die „ab acatholicis nati etc.“ seien, wie an die Form, so auch an das Hindernis der Religions-

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift 1929, S. 783. Anm. 1.

²⁾ Solange aber keine *declaratio extensiva* vorliegt, scheint man wegen des klaren Wortlautes des can. 1099, § 2 sagen zu müssen, daß die „ab acatholicis nati“ an die Form gebunden seien, wenn sie *unter sich* die Ehe eingehen. — Da letzteres aber von vielen Autoren geleugnet wird, so meint De Smet, de Sponsalibus et Matrimonio⁴, n. 143, die mildere Ansicht sei wenigstens extrinsece probabel. — In der Praxis aber wird man gut daran tun, das Sichere zu wählen.

verschiedenheit nicht gebunden.¹⁾ Unter dieser Voraussetzung wäre die erste Ehe des Günter gültig. Nun aber stellte sich der Apostolische Stuhl in der Entscheidung eines Einzelfalles auf einen anderen Standpunkt.²⁾ Ein gewisser Thac, der von Heiden abstammte, befand sich nämlich als Kind in Todesgefahr und wurde von einem katholischen Arzt ohne Wissen der Eltern getauft. Das Kind starb aber nicht und wurde von den Eltern heidnisch erzogen. Später heiratete es gegen Ende des Jahres 1918 eine Heidin nach heidnischer Sitte. Nach einiger Zeit wurde die Frau ihrem Manne untreu und verließ ihn. Etwas später wollte Thac mit seinen Eltern katholisch werden. Als er bereits im Katechumenenunterricht war, erschien der Arzt und bezeugte, daß er den Thac als kleines Kind getauft habe. Weil nun aber Thac bereits ein Verhältnis mit einem katholischen Mädchen angefangen hatte, das er nach der Taufe auch heiraten wollte, bekam der Missionär große Bedenken, ob die erste Ehe gültig sei und ob sie durch das Paulinische Privileg gelöst werden könne. Er wandte sich daher nach Rom. Von da bekam er dann den Bescheid, daß das Heilige Offizium den Fall geprüft und erklärt habe, die erste Ehe des Thac sei ungültig wegen des Hindernisses der Religionsverschiedenheit.

Aus dieser Entscheidung geht hervor, daß die „ab acatholicis nati“, die zwar katholisch getauft, aber von Kindheit an akatholisch erzogen wurden, *an das Hindernis der Religionsverschiedenheit gebunden* sind, obwohl sie an die Form nicht gebunden sind. Heiratet deshalb eine solche Person z. B. einen getauften Protestanten vor dem Standesamte, dann ist die Ehe gültig; ist dagegen der andere Ehepartei nicht getauft, dann ist die Ehe ungültig.

Hieraus ergibt sich, daß Günter an die Form nicht gebunden war und deshalb vor dem Standesamt eine gültige Ehe hätte eingehen können mit einer getauften Protestantin. Da aber die erste Frau des Günter nicht getauft war, so ist *die Ehe ungültig, weil Günter an das Hindernis der Religionsverschiedenheit gebunden war*.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

IV. (Die Frage der confessio et absolutio absentis per epistolam in moderner Auflage.) Ein Ordensmann veranlaßt sein Beichtkind, das aus seiner Nähe fortzieht, sich keinen anderen Beichtvater zu suchen, sondern auch weiterhin ihm brieflich zu beichten. Er gibt ihm dazu folgende Anweisung:

„Wenn du alles geschrieben hast, wie ich es dir angab, dann erwecke Reue und bete drei Ave Maria als Buße. Ich gebe

¹⁾ *Trieb*s, Praktisches Handbuch des Ehrechtes, S. 320.

²⁾ Vgl. A. f. k. K.-R. 1927, S. 179.